



ÖAMTC-Rechtsdienste

Mitglieder-Information

Autorin
Zelenka

Jahrgang
2013

Nummer
02

Datum
01.08.2013

Code 111 - MOTORRAD MIT B-FÜHRERSCHEIN

Seit November 1997 besteht die Möglichkeit, ein 125 ccm-Motorrad mit einem Führerschein der Klasse B zu lenken, ohne eine Motorrad-Prüfung ablegen zu müssen.

Gesetzliche Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c FSG)

- mindestens 5 Jahre ununterbrochener Besitz einer gültigen B-Lenkberechtigung
- Ablauf der Probezeit
- Nachweis des praktischen Fahrunterrichtes im Ausmaß von insgesamt 6 Stunden in Fahrschulen oder bei einem Autofahrer-Club
- Eintragung des Code 111

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann bei der Führerscheinbehörde eine Ergänzung des B-Führerscheines auf Krafräder mit einem Hubraum bis 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW beantragt werden. Dabei wird ein neuer Scheckkartenführerschein ausgestellt, in welchen der Zahlencode 111 eingetragen wird.

Geltungsbereich

Ein 125er-Motorrad darf man in den meisten europäischen Ländern nur mit dem A1-Schein lenken. Akzeptiert wird der Code 111 außer in Österreich nur in folgenden EU-Ländern zu den nachstehenden Bedingungen:

- Spanien (nach mindestens 3-jährigem Besitz der Lenkberechtigungsklasse B),
- Portugal (ab einem Mindestalter von 25 Jahren),
- der Tschechischen Republik (nur mit Fahrzeugen mit Automatikgetriebe)
- Italien und
- Lettland

Wir empfehlen, die Gesetzesbestimmungen auf Seite 2 dieser Information bei Fahrten ins Ausland mitzuführen.

Die praktische Fahrausbildung beim ÖAMTC

Der Kurs in einem der 8 ÖAMTC Fahrtechnik Zentren dauert 7 Stunden. Schwerpunkte der Ausbildung sind: Motorradklärung, Anfahren und Schalten, Slalom und Zielbremsen, Kurventechnik und Notbremsübungen. Die Praxisausbildung kostet € 248,--. Im Preis inkludiert sind sämtliche für die Führscheinausstellung notwendigen Unterlagen sowie das Leihmotorrad für das Training. Eine Prüfung ist NICHT notwendig.

Anmeldung und Information

Direkt in einem der 8 ÖAMTC Fahrtechnik Zentren österreichweit oder unter Tel. 02253/81700-2100 sowie unter www.oeamtc.at/fahrtechnik .

Rechtsquellen:

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesez FSG), BGBl I Nr. 120/1997 idF BGBl I Nr. 15/2017:

§ 2 Umfang der Lenkberechtigung

(1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 KFG 1967 erteilt werden:

[...]

5. Klasse B:

- a) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg,
- b) dreirädrige Kraftfahrzeuge, sofern der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- c) Krafträder der Klasse A1, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B
 - aa) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist,
 - bb) sich nicht mehr in der Probezeit gemäß § 4 befindet,
 - cc) nachweist, eine praktische Ausbildung im Lenken von derartigen Krafträdern absolviert zu haben und
 - dd) der Code 111 in den Führerschein eingetragen ist;

Führerscheingesez-Durchführungsverordnung - FSG-DV, BGBl II Nr. 320/1997 idF BGBl. II Nr. 472/2012:

§ 2 Eintragungen in den Führerschein

...

(4) Folgende Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich sind zu verwenden:

...

111 Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c FSG.

...

letztes update: 18.1.2019